

Richtlinien für die Verwendung der verfügbaren Mittel der Schweizerischen Reformationsstiftung

Art. 1 Der **Fonds Schweizerische Reformationsstiftung** ist gemäss Art. II der Statuten zur Wahrung, Stärkung und Ausbreitung des evangelisch-reformierten Glaubens und Handelns in der Schweiz bestimmt.

Im Besonderen dient er zur Unterstützung sowohl der konfessionellen wie der sprachlichen Diaspora.

Darin eingeschlossen ist auch die Förderung der Medien und der zeitgenössischen Kultur (gemäss Protokoll der Abgeordnetenversammlung der VPKHV vom 25. Juni 1984 und Beschluss des Stiftungsrates der Reformationsstiftung vom 6. August 1984, Antrag an die Abgeordnetenversammlung des SEK vom September 1984).

Art. 2 Bei der Verwendung der Fonds sind zwei verschiedene Arten von verfügbaren Mitteln zu unterscheiden :

2.1 Ueber die Verwendung der Zinserträge aus dem Fondskapital und die sonstigen verfügbaren Mittel beschliesst der Stiftungsrat in eigener Kompetenz.

2.2 Ueber den Fünftel der Reformationskollekte beschliesst ebenfalls der Stiftungsrat, wobei er die Vereinigung der Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine zuhanden ihrer Abgeordnetenversammlung über die gesprochenen Beiträge in Kenntnis setzt.

Art. 3 Grundsätzlich sollen Aufgaben und Projekte gefördert werden, welche aus ordentlichen Einkünften nicht oder nur teilweise finanziert werden können. Regelmässige Beiträge oder Defizitgarantien sind ausgeschlossen.

Sofern sie dem Zweckartikel II der Statuten entsprechen, werden in erster Linie Projekte unterstützt oder initiiert, die folgende Kriterien erfüllen :

- 3.1 Projekte, die gesamtschweizerischen oder sprachregionalen Charakter haben;
- 3.2 Projekte mit Modellcharakter, die als Pionier- und Pilotprojekte auch andernorts angewandt und zur Wirkung gebracht werden können;
- 3.3 bestehende Projekte, bzw. Werke oder Institutionen nur, wenn es sich um eine nachhaltige Sanierung oder eine grundlegende Erneuerung handelt.

Art. 4 Im Besonderen will die Reformationsstiftung Projekte und Initiativen in folgenden Bereichen fördern und unterstützen:

- 4.1 schweizerische und sprachregionale Veranstaltungen oder gesamtschweizerische Anlässe, bei denen der Darstellung und dem Zeugnis evangelisch-reformierten Glaubens Raum gegeben wird;
- 4.2 reformierte Präsenz in den Medien (Presse, Literatur, Theater, Film, Fernsehen, Radio, elektronische Medien u.a.m.);
- 4.3 Bildungsarbeit im kirchlichen Bereich;
- 4.4 Erhaltung und Förderung von kulturellen Werten wie
 - protestantisches Schrifttum
 - Kirchenmusik
 - anderes mehr.

Art. 5 Es können auch Beiträge ausgerichtet werden

- 5.1 an ökumenische Projekte, sofern sie im Gesamtinteresse des Protestantismus liegen und die Mitfinanzierung von anderer Seite ausgewogen ist;
- 5.2 an ausländische Projekte, die der reformierten Präsenz im jeweiligen Land dienen und in einem Zusammenhang mit dem Schweizer Protestantismus stehen.

Art. 6 6.1 Die Gesuche sind bis 1. März für die Behandlung im ersten Halbjahr, bis 1. Oktober für die Behandlung im zweiten Halbjahr einzureichen.

6.2 Die Beitragsgesuche sollen über folgende Angaben verfügen :

- beabsichtigte Ziele und erwarteter Wirkungskreis;
- mitbeteiligte Personen und Institutionen;
- Höhe des erwarteten Beitrags;
- Budget der Ausgaben und allfälliger Einnahmen;
- Finanzierungsplan.

Art. 7 Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 2. November 1992.

Zürich, 11. März 2002

Für den Vorstand der Vereinigung der Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine der Schweiz :

Der Präsident : Pfr. Werner Gysel

Für den Stiftungsrat der Schweizerischen Reformationstiftung :

Der Präsident : Dr. Peter Rüschi